

Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten und deren Erhebung von Entgelten der Gemeinde Bliesdorf

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen unter einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung und Entgelterhebung für die Gemeindehäuser und das Sportlerheim der Gemeinde Bliesdorf. Sie umfasst:

das **Mehrzweckgebäude Kunersdorf**, Dorfstraße 7 a, 16269 Bliesdorf

das **Mehrzweckgebäude Vevais**, Schmiedegasse 3, 16269 Bliesdorf

das **Gemeindehaus Metzdorf**, Lindenstraße 25, 16269 Bliesdorf

das **Mehrzweckgebäude (ehemaliges Sportlerheim) Bliesdorf**, Rotdornstraße 1 a, 16269 Bliesdorf

- (2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen von 10:00 Uhr bis 01:00 Uhr und an den Wochenenden ab 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.
- (3) Diese Gebäude dienen vordergründig dem öffentlich-rechtlichen Zweck und stehen für Veranstaltungen, Beratungen und Schulungen der Gemeinde Bliesdorf zur Verfügung. Der Nutzungszweck umfasst die Begegnung, Bildung, Kultur und Freizeitgestaltung der Gemeinschaft.
- (4) Eine Genehmigung erfolgt nur, wenn dies dem vorrangig entsprechenden Nutzungszweck nicht entgegensteht. Vorrangiges Nutzungsrecht hat in erster Linie die Gemeinde Bliesdorf, darauf folgen die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bliesdorf, die Kirchengemeinde, Senioren-, Kinder- sowie Jugendgruppen der jeweiligen Ortsteile und die ortsansässigen, eingetragenen Vereine. Andernfalls wird für die Benutzung der Gemeindehäuser ein Entgelt erhoben.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Ortsvorsteher und ist spätestens 2 Wochen vorher anzumelden. Diese Anmeldung erfolgt durch eine Nutzungsvereinbarung, die von beiden Vertragsteilnehmern zu unterzeichnen ist. Stellvertretend kann die Genehmigung durch den Bürgermeister erfolgen.
- (2) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
- die Nutzung zu gewerblichen oder parteipolitischen Zwecken oder zu strafbaren, gesetzes- oder sittenwidrigen Zwecken erfolgt,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird oder
 - Auflagen nicht erfüllt werden.
- (3) Für das Mehrzweckgebäude Kunersdorf und das Gemeindehaus Metzdorf ist eine Nutzung durch Privatpersonen oder durch andere Zielgruppen, als unter § 2 Absatz 4 genannt, nicht möglich.

- (4) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Schäden und Mängel sind dem Ortsvorsteher unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4

Haftung

Die Nutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren eigener Verantwortung. Die Gemeinde Bliesdorf wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen haftet der Nutzer.

§ 5

Entstehen des Entgeltanspruches

- (1) Die Nutzung der unter § 2 (1) genannten Räumlichkeiten ist in der Regel entgeltpflichtig.
- (2) Die Entgeltpflicht entfällt für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bliesdorf, der Kirchengemeinde, Senioren-, Kinder- sowie Jugendgruppen der jeweiligen Ortsteile und die ortsansässigen, eingetragenen Vereine.

§ 6

Schuldner des Benutzungsentgelts

Entgeltschuldner sind die Nutzer der Räumlichkeiten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden mit der Beendigung der Veranstaltung fällig.

Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung auf das Bankkonto des Amtes Barnim-Oderbruch für die Gemeinde Bliesdorf zu zahlen.

§ 8

Entgelthöhe

- (1) Das Entgelt beträgt pro Gemeindehaus für die gesamte Nutzung (inkl. Wasser, Energie und Heizung):
- | | |
|------------------------|---------|
| pro angefangene Stunde | 5,- € |
| ein Tag | 50,- € |
| ein Wochenende | 110,- € |
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten sowie die Benutzungssatzung über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Bliesdorf vom 21.06.2006 außer Kraft.

Wriezen, den

Frank Fiedler
Amtdirektor